



Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 16 02 55  
19092 Schwerin

Eingangsstempel									
Antragsnr.:		SHC	-			-			
Nicht vom Antragsteller auszufüllen!									

## Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe des Bundes und des Landes für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe einschließlich selbstständiger Künstler und Kul- turschaffender

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffender mit **bis zu 100 Beschäftigten**, die a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind, b) ihre Tätigkeit von einem Sitz oder einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aus durchführen und c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Landwirtschaftliche Unternehmen sowie Unternehmen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls hilfeberechtigt.

Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente):

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro,
- bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro,
- bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro,
- bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro,
- bis zu 100 Beschäftigte bis zu 60.000,00 Euro.

Bei der beantragten Hilfe handelt es sich um eine Hilfe für das Unternehmen. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

<b>1. Antragsteller:</b>			
Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätiges Unternehmen			<input type="checkbox"/>
oder			
im Haupterwerb tätiger Soloselbstständiger oder Freiberufler einschl. selbstständiger Künstler und Kulturschaffender			<input type="checkbox"/>
1.1	Name des Antragstellers		
_____			
1.2	Straße		1.3 Nummer
_____		_____	
1.4	Postleitzahl	1.5 Ort	
_____		_____	
1.6	Ansprechpartner		1.7 E-Mail
_____		_____	
1.8	Telefon	1.9 Mobiltelefon	1.10 Telefax
_____		_____	
1.11	Bankverbindung Firmenkonto		
Name und Ort des Kreditinstituts			
_____			
IBAN:		BIC	
_____		_____	
1.12	Rechtsform: _____		
Handelsregisternummer:			
(wenn vorhanden) _____			
Steuer-ID oder Steuernummer: _____			
<b>2. Branche</b> (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):			
– Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden			<input type="checkbox"/>
– Verarbeitendes Gewerbe			<input type="checkbox"/>
– Energieversorgung			<input type="checkbox"/>
– Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen			<input type="checkbox"/>
– Baugewerbe			<input type="checkbox"/>
– Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			<input type="checkbox"/>
– Verkehr und Lagerei			<input type="checkbox"/>
– Gastgewerbe			<input type="checkbox"/>
– Land- und Forstwirtschaft, Fischerei			<input type="checkbox"/>
– Information und Kommunikation			<input type="checkbox"/>
– Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen			<input type="checkbox"/>
– Grundstücks- und Wohnungswesen			<input type="checkbox"/>
– Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen			<input type="checkbox"/>

- Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienst- und Werkleistungen
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kunst, Unterhaltung und Erholung
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- Sonstige

  
  
  
  
  

**3. Anzahl der Beschäftigten** (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Auszubildende\* = Faktor 1
- Saisonbeschäftigte = anteilig entsprechend der gearbeiteten Monate im Jahr

\_\_\_\_\_

(\*Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es Auszubildende berücksichtigt.)

**4. Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass seit dem 11. März 2020** (Liquiditätsengpass bedeutet, dass in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.):

**Kurze Erläuterung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**5. Höhe des durch die Coronapandemie bedingten Liquiditätsengpasses für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate** (Nicht berücksichtigungsfähig sind Liquiditätsbedarfe, die bis zum 11. März 2020 entstanden sind.):

\_\_\_\_\_ EUR

**6. Art und Umfang der Hilfe, Antragsfrist:**

Die Hilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpasses gewährt.

Höhe der beantragten Hilfe:

- bis zu 9.000,00 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 15.000,00 Euro für Unternehmen mit mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten,
- bis zu 25.000,00 Euro für Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 24 Beschäftigten,
- bis zu 40.000,00 Euro für Unternehmen mit mehr als 24 und bis zu 49 Beschäftigten,
- bis zu 60.000,00 Euro für Unternehmen mit mehr als 49 und bis zu 100 Beschäftigten.

  
  
  
  

Die konkrete Höhe der Hilfe richtet sich nach dem durch die Coronapandemie entstandenen und glaubhaft gemachten betrieblichen Liquiditätsengpass (vgl. Nr. 5) für diesen dreimonatigen Zeitraum.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

**7. Sonstige Erklärungen des Antragstellers** (bitte jeweils ankreuzen):

- 7.1 Für Soloselbstständige und freiberuflich Tätige: Ich erkläre, dass die wirtschaftliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass mit dieser Tätigkeit eine wirtschaftlich ausreichende Lebensgrundlage geschaffen wird und ich die Tätigkeit hauptberuflich ausführe.
- 7.2 Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronapandemie vom Frühjahr 2020 ist.
- 7.3 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.
- 7.4 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 7.5 Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 7.6 Hinweise zum Datenschutz: Ich erkläre, dass die dem Antrag beigefügten bzw. im Downloadbereich zum Hilfeprogramm zusammen mit den Antragsdokumenten zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Rechten zur Kenntnis genommen wurden.
- 7.7 Prüfrechte: Zur Überprüfung der Berechtigung der Hilfe, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben können durch die Bewilligungsbehörde, den Bundesrechnungshof und ggf. den Bund oder deren Beauftragte sowie den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden sowie In-Augenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden.
- 7.8 Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen per 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung gehandelt hat.
- 7.9 Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags nach Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten Finanzhilfen angeben werde.
- 7.10 Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.
- 7.11 Ich versichere, dass ich die Soforthilfe nicht bei unterschiedlichen Stellen beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.

**8. Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers (wenn vorhanden Stempel)



## Merkblatt

### **Soforthilfen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffende („Soforthilfe Corona“)**

Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern gewähren Soforthilfen für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Betroffenen aufgrund der Coronakrise.

#### **Wer wird gefördert?**

Hilfeberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Coronapandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen. Das bedeutet, dass in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Landwirtschaftliche Unternehmen sowie Unternehmen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls hilfeberechtigt.

Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffende mit bis zu 100 Beschäftigten, die

- (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind und in beiden Fällen
- (b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführen und
- (c) bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Öffentliche Unternehmen sind von der Soforthilfe ausgeschlossen. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit besitzt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Pro Unternehmen kann die Soforthilfe nur einmal ausgeschöpft werden. Bis zur Ausschöpfung der maximalen Soforthilfe können mehrere Anträge gestellt werden. Eine Beantragung von Soforthilfe in mehreren Bundesländern ist unzulässig.

#### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird der betriebliche Sach- und Finanzaufwand des Antragstellers in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, der aufgrund der Coronapandemie bedingten Einnahmefälle voraussichtlich nicht durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gezahlt werden kann (Liquiditätsengpass). Dazu gehören u.a. gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite.

Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Hier ist gegebenenfalls auf andere Hilfen zurückzugreifen, z.B. Grundsicherung.

#### **Wie wird gefördert?**

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise entstanden ist.

Die Soforthilfe orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate.

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite.

Privates Vermögen wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt:

- bis zu 9.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 15.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten,
- bis zu 25.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 24 Beschäftigten,
- bis zu 40.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 24 und bis zu 49 Beschäftigten,
- bis zu 60.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 49 und bis zu 100 Beschäftigten.

Die Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) berechnen sich wie folgt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonbeschäftigte = anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu den Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es Auszubildende (mit Faktor 1) bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Der Inhaber / die Inhaberin wird bei der Ermittlung der Beschäftigten nicht berücksichtigt, es sei denn er / sie ist beim Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erhöhung der Transparenz der Hilfemaßnahmen aufgrund der dort getroffenen Regelungen insbesondere Angaben zum Hilfeempfänger sowie zu Höhe und Zweck der Hilfe veröffentlicht werden.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Die Soforthilfe ist schriftlich und formgebunden beim Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag spätestens bis zum 31. Juli 2020.

### **Ansprechpartner**

Landesförderinstitut M-V  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

www.lfi-mv.de  
E-Mail: [soforthilfe@lfi-mv.de](mailto:soforthilfe@lfi-mv.de)  
Telefon: 0385 6363 1282  
Telefax: 0385 6363 1212



## FAQ Bundes- und Landessoforthilfeprogramm Corona

<b>Antrag</b>	
Kann der Antrag auf einen Zuschuss nur einmal oder mehrfach (bis zu Ausschöpfung des Höchstbetrages) gestellt werden?	Innerhalb der drei aufeinander folgenden Monate seit der ersten Antragstellung können mehrere Anträge bis zur Ausschöpfung der maximalen Hilfe pro Antragsteller gestellt werden.
Zählt der Inhaber des Unternehmens bei der Anzahl der Beschäftigten mit? Stichwort Soloselbständiger!	Nein, Beschäftigte sind Arbeitnehmer. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.
Ist ein Auszubildender als Arbeitsplatz (Beschäftigter) zu werten? Wie werden Teilzeit- und Saisonbeschäftigte berücksichtigt?	Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalenten werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5</li> <li>- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75</li> <li>- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1</li> <li>- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3</li> <li>- Auszubildende = Faktor 1</li> <li>- Saisonarbeitskräfte = anteilig entsprechend der gearbeiteten Monate im Jahr</li> </ul>
Müssen entsprechende Belege mitgesendet werden?	Belege sind nur auf Anforderung einzureichen.
<b>Anrechenbare Kosten</b>	
Wie ist der 3-Monats-Zeitraum definiert?	Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung. Für den Fall, dass dem Antragsteller im 3-Monats-Zeitraum ein Miet- bzw.- Pachtvertrag von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für 3 sondern für 5 Monate ansetzen.
Welche Kosten <b>dürfen</b> bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden?	Die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben wie zum Beispiel Miete und Nebenkosten für Geschäftsräume, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten, Zinszahlungen sowie regelmäßige Tilgungen für bestehende betriebliche (Bank-) Kredite (keine Sondertilgungen).
Welche Kosten dürfen bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes <b>nicht</b> berücksichtigt werden?	Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Hier ist gegebenenfalls auf andere Hilfen zurückzugreifen, z.B. Grundsicherung.

Können Einnahmeausfälle bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden, die schon als sicher feststehen aber erst später zu Buche schlagen?	Die Soforthilfe orientiert sich an einem Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate seit Antragstellung. Stehen innerhalb des 3-Monats-Zeitraums seit Antragstellung ausreichende Einnahmen zur Verfügung, besteht kein Bedarf für Hilfen. Die Antragstellung ist bis zum 31.05.2020 möglich.
Müssen vor der Beantragung des Zuschusses Stundungen für Ausgaben, wie Miete, Kreditkosten Steuern, beantragt sein?	Nein, vor der Beantragung der Soforthilfe müssen keine Stundungen beantragt werden. Davon unabhängig gehören Stundungen zu den liquiditätsverbessernden Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Sicherung des Unternehmens beitragen können.
Dürfen gestundete Kosten, wie z. B. Miete, Kapitaldienst für Kredite und sonstige Ausgaben in der Berechnung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden?	Nein, durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Fällt die Fälligkeit nicht in die auf die Antragstellung folgenden drei Monate, kann sie nicht bei der Berechnung des Liquiditätsbedarfs berücksichtigt werden.
Muss ein eventuell vorhandener Kontokorrentkredit voll ausgeschöpft sein bzw. werden, bevor der Antrag gestellt werden kann?	Nein, für den Liquiditätsengpass ist nur erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.
Müssen Guthaben auf Geschäftskonten berücksichtigt bzw. vorrangig aufgebraucht werden? Wie verhält es sich, wenn es sich um Guthaben für (Ersatz)Investitionen handelt (Eigenmittel oder Fremdmittel)?	Nein, für den Liquiditätsengpass ist nur erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Private Vermögen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
Können Gesellschafterdarlehen, z. B. an Kapitalgesellschaften, zurückgeführt werden?	Die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, wie zum Beispiel Zinszahlungen und regelmäßige Tilgungen für bestehende betriebliche (Bank-) Kredite (keine Sondertilgungen). Rückführungen von Gesellschafterdarlehen sind ausgeschlossen.
Beispiel Hotels/Pensionen, Bootscharter: Vorauszahlungen der Kunden befinden sich auf den Geschäftskonten oder wurden möglicherweise schon aufgebraucht. Nun werden diese Vorauszahlungen vielleicht nicht heute, aber vielleicht in den nächsten Wochen von den Kunden/Gästen zurückgefordert. Können diese potenziellen Rückforderungen in voller Höhe im Liquiditätsbedarf angerechnet werden?	(Nur) Rückzahlungen/Rückforderungen, die in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten anfallen, können bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfes berücksichtigt werden.
<b>Antragsberechtigung</b>	
Sind gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt?	Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.
Sind Unternehmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forsten, Fischerei und Aquakultur antragsberechtigt?	Ja, keine Branche ist ausgeschlossen.



Sind Unternehmer, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, antragsberechtigt?	Freiberufler und Soloselbstständige, die im Nebenerwerb tätig sind, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Das gilt nicht für Selbstständige mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
Ist eine Zweigniederlassung in Mecklenburg-Vorpommern, deren Hauptsitz sich in einem anderen Bundesland befindet, antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführen. Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland, das seine Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführt, ist (auch) in Mecklenburg-Vorpommern antragsberechtigt, sofern das Unternehmen insgesamt nicht mehr als 100 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat. Eine Beantragung von Hilfe in beiden Bundesländern ist unzulässig.
Kann ein Unternehmer mit mehreren Betriebsstätten/Zweigniederlassungen auch mehrere Anträge stellen?	Nein, es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe, so dass pro Unternehmen ein Antrag gestellt werden kann.
Ein Unternehmer hat mehrere Standorte/Läden. Kann er für jeden Standort einen Antrag stellen, wenn es für jeden Laden eine Steuernummer gibt?	Nein, es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe, so dass pro Unternehmen ein Antrag gestellt werden kann.
Handelt es sich um eine Personenförderung oder eine Unternehmensförderung. Stichwort: Wenn jemand 2 Einzelunternehmen hat, die getrennt geführt werden, darf er dann zwei Anträge stellen?	Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Jedes eigenständige Unternehmen für sich ist antragsberechtigt.
Wie verhält es sich bei einer GbR? Können dann alle Gesellschafter einen Antrag stellen, da sie Unterstützung auch für die privaten Ausgaben benötigen?	Nein, antragsberechtigt ist das Unternehmen, die GbR. Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe die privaten Lebenshaltungskosten der Gesellschafter bestritten werden können. Hier ist auf andere Hilfen zurückzugreifen, z. B. Grundsicherung.
<b>Auszahlung</b>	
Wird grundsätzlich der gesamte Zuschuss oder nur in Höhe des unter 5. des Antrages ermittelten Liquiditätsbedarfes ausgezahlt?	Die konkrete Höhe der Hilfe richtet sich nach dem durch die Coronapandemie entstandenen betrieblichen Liquiditätsbedarf für den auf die Antragstellung folgenden dreimonatigen Zeitraum. Dieser ist unter 5. des Antragformulars zu benennen.
<b>Allgemein</b>	
Wird der Zuschuss auf das ALG II angerechnet?	Nein, die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.